

# Statuten Verein Fairdura Gemüsekooperative Graubünden (Fairdura GR)

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Fairdura Gemüsekooperative GR (im Folgenden abgekürzt: Fairdura GR) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

## 2. Zweck

Der Verein Fairdura GR bezweckt, im Raum Chur-Thusis-Herrschaft ein Gemüse-Vertragslandwirtschaftsprojekt (Solidarische Landwirtschaft) in Form einer Genossenschaft aufzubauen.

Damit will der Verein Fairdura GR BewohnerInnen der Region die Möglichkeit bieten, sich am gemeinschaftlichen Anbau von biologischem Gemüse zu beteiligen. Der Verein will jüngere und ältere Menschen zusammenbringen, sie mit der Solawi-Idee und dem geplanten Gemüsebauprojekt bekannt machen und die Genossenschaftsgründung vorbereiten, um in Folge die Menschen mit gesundem, frischem Gemüse zu versorgen und darüber hinaus Raum für positiven und engagierten Austausch schaffen.

Die Bewirtschaftung ist biologisch nach Grundsätzen der regenerativen Landwirtschaft mit Einbezug von Permakultur-Elementen.

Ziel des Vereins ist es, im Raum Chur (Thusis, Chur, Herrschaft) passende landwirtschaftliche Fläche (Richtwert beim Start 1-2 ha) und einerseits genügend Vereinsmitglieder zur Bekanntmachung und Verbreitung der Idee zu finden und andererseits genügend Mitglieder zu finden, die sich finanziell an der zu gründenden Genossenschaft beteiligen (mit Anteilsschein sowie jährlichem Abobeitrag) und aktiv beim Gemüseanbau mithelfen (Richtwert Ziel beim Start ca. 100-150 Gemüsetaschen). Vereinsmitglieder haben Vorrang als Neumitglieder bei der zu gründenden Gemüsegenossenschaft.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Mittel

Der Verein verfügt über Mitgliederbeiträge, eigen erwirtschaftete Mittel, andere Beiträge und Zuwendungen Dritter. Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest.

## 4. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, sofern sie den Vereinszweck unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Ausschluss von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **7. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## **9. Zeichnungsberechtigt**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **10. Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen oder zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und prüfen.

## **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12. Statutenänderungen, Auflösung des Vereins**

Die Statuten können geändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer Organisation zu, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4.1. 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.